

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführerin: Frau Morian
Telefon: 06074 911310

19. November 2014

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
30. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
(Sitzung Nr. 8/2014)

am **Dienstag, 09.12.2014**, um **19:00** Uhr.

Die Sitzung findet in der **Halle Urberach (Mehrzweckraum), Am Schellbusch 1** statt.

Tagesordnung:

- | | | |
|-------|--|------|
| TOP 1 | Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin | |
| TOP 2 | Mitteilungen des Magistrats | |
| TOP 3 | Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung | |
| TOP 4 | Verkauf des städtischen Grundstücks Erich-Kästner-Straße 38A
Vorlage: VO/0245/14 | |
| TOP 5 | Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Rödermark II
(Urberach)
Vorlage: VO/0248/14 | |
| TOP 6 | Schuldenmanagement und Zinssteuerung
Vorlage: VO/0247/14 | |
| TOP 7 | Aufstellungsbeschluss für den Bereich des Ortskerns Urberach
(Teilbereich aus Bebauungsplan B 1.2 "Ortskern Urberach")
Vorlage: VO/0251/14 | T.V. |
| TOP 8 | Antrag der Fraktion der Anderen Liste/Die Grünen und der CDU-Fraktion:
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
Vorlage: CAL/0254/14 | |

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brigitte Beldermann
Stadtverordnetenvorsteherin

F. d. R.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Susanne Morian', with a stylized flourish at the end.

Susanne Morian
Schriftführerin

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0245/14 AZ: Datum: 05.11.2014 Verfasser: IW
Verkauf des städtischen Grundstücks Erich-Kästner-Straße 38A	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
17.11.2014	Magistrat
26.11.2014	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
27.11.2014	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
09.12.2014	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Ein Interessent beantragt den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 386/4 mit 199 m² sowie den dazugehörigen KFZ-Stellplätzen Nr. 386/7 mit 33 m² zuzüglich 1/5-tel Miteigentumsanteil an der Gemeinschaftsfläche 386/11 und 1/4-tel Miteigentumsanteil von 386/10 mit zusammen 64 m². Das Grundstück trägt die Bezeichnung Erich-Kästner-Straße 38A und liegt im Bereich des Projektes „Junge Familien“.



Der Kaufpreis für die Gesamtfläche von 296 m² beträgt 270,00 €/m² inklusive Erschließungskosten, insgesamt 79.920,00 €. An Erschließungskosten fallen derzeit geschätzt 13.694,44 € an. Diese setzen sich zusammen aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von 4.092,20 und dem Erschließungsbeitrag von ca. 9.602,24 €.

Die Familie erfüllt die Voraussetzungen für das Förderprogramm für junge Familien.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 386/4 sowie die dazugehörigen KFZ-Stellplätze auf dem Flurstück 386/7 zuzüglich 1/5-tel Miteigentumsanteil an der Gemeinschaftsfläche 386/11 und 1/4-tel Miteigentumsanteil von 386/10 mit zusammen 64 m², Erich-Kästner-Straße 38A, zusammen 296 m² an den in der Anlage genannten Interessenten.

Der Kaufpreis beträgt 270,00 €/m², insgesamt 79.920,00 €. Die Familie erfüllt die Voraussetzungen für das Förderprogramm für „Junge Familien“.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 386/4 inklusive der dazugehörigen Stellplätze und der anteiligen Gemeinschaftsflächen beträgt 12.718 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von ca. 13.694,44 € beläuft sich der Ertrag aus dem Grundstücksverkauf auf 53.507,56 €. /06.11.2014 Scho

Anlagen

Vorstellung Bewerber

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0248/14 AZ: I/1/3 Mö Datum: 11.11.2014 Verfasser: Morian, Susanne
Wahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Rödermark II (Urberach)	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
17.11.2014	Magistrat
27.11.2014	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
09.12.2014	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Am 01. Februar 2015 endet die Amtszeit von Engelbert Beckmann als Schiedsmann des Schiedsbezirks Rödermark II (Urberach). Für eine Wiederwahl steht Herr Beckmann nicht zur Verfügung.

Es ist daher eine Neuwahl der Schiedsperson erforderlich.

Die Neuwahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 (3) Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) im Neuen Heimatblatt Rödermark und in anderen Zeitungen wurden Interessierte aus Urberach zur Abgabe einer Bewerbung aufgefordert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt _____ zur Schiedsperson für den Schiedsbezirk II (Urberach).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0247/14 AZ: Datum: 07.11.2014 Verfasser: Arne Breustedt
Schuldenmanagement und Zinssteuerung	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
17.11.2014	Magistrat
27.11.2014	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
09.12.2014	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Rödermark hat ein Darlehensportfolio mit einem Bestand von ca. 52 Millionen €. Mit den im Rahmen des Schutzschirmvertrags an das Land Hessen abgegebenen Darlehen errechnen sich ca. 64,2 Millionen € (Risiko des Rückfalls der Darlehen im Fall der Nichterfüllung des Schutzschirmvertrags).

Die Darlehen gliedern sich in Investitionskredite, mit fast ausschließlich langfristiger Zinsbindung (24,2 Millionen €) und Kassenkredite, mit einer Zinsbindung von einem Monat bis hin zu fünf Jahren (40 Millionen €).

Mit der Entscheidung über die Kreditaufnahme und die Zinsbindungsfrist hat die Stadt, gerade bei den langfristigen Zinsbindungen, keine weiteren Möglichkeiten, aktiv auf die Schuldendienstzahlungen für das Kreditgeschäft einzuwirken. Dies ist erst nach Ablauf der Zinsbindungsfrist, im Zuge von Verhandlungen über eine Umschuldung, möglich. Bei langen Zinsbindungsfristen ist die Kommune für viele Jahre gebunden. Sie ist zwar damit haushaltswirtschaftlich gesichert (hohes Maß an Planbarkeit), eine Auflösung bestehender Zinsbindungen zur Nutzung eines gesunkenen Zinsniveaus ist jedoch nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an die Bank möglich. Weiterhin können, sofern steigende Zinsen erwartet werden, die in der Zukunft liegenden Zinsänderungsrisiken, gerade bei den Kassenkrediten, nicht wirkungsvoll abgesichert werden.

Ein guter Indikator für die Entwicklung der Zinsen ist der 3-Monats-Euribor. Der Euribor ist der durchschnittliche Zinssatz, zu dem sich die meisten europäischen Banken untereinander Geld leihen. Er wird täglich ermittelt und dient unter anderem auch zur Festlegung von Hypothekendarlehen (Euribor plus Aufschlag). Im Oktober 2008 hatte der Euribor mit 5,3 Prozent seinen historischen Höchststand, im November 2014 beträgt er 0,09 Prozent. Diese Entwicklung in nur sechs Jahren zeigt, dass eine Steuerung der Zinsen erforderlich ist.

Aus diesem Grund wurden mit Banken, aber auch mit einem bankenunabhängigen Berater Gespräche geführt. Dabei wurde festgestellt, dass bei den Banken wenig Interesse besteht, Zinssicherungsverträge abzuschließen. Dies deshalb, weil die beratende Bank (Beratung ist bei Zinssicherungsverträgen vorgeschrieben) das Zinssicherungsgeschäft nicht selber abschließen darf. Diese Regelung wurde zur Sicherheit des Kunden eingeführt.

Gespräche mit dem bankenunabhängigen Berater haben ergeben, dass ein erhebliches Zinsrisiko bei dem bestehenden Darlehensportfolio der Stadt Rödermark existiert. Das Risiko in den nächsten fünf Jahren (Annahme: Zinsen steigen in zwei Jahren um zwei Prozent und bleiben dann konstant) beläuft sich auf rund 1,8 Millionen €. Das nachstehende Tableau verdeutlicht die Risiken in vier verschiedenen Szenarien.

		Zinslastveränderung aus Darlehensportfolio* (= Passiv / "Nichts tun")			Zinssteuerung (Aktiv)
Szenario		über Betrachtungs- zeitraum (30 Jahre)	davon von 2014 bis 2018	davon im Jahr 2014	Ergebnis aus der Zinssteuerung bis Ende 2015
Sicherungsfall tritt ein	↑ Zinsen steigen nachhaltig +4% / 5 Jahre	-37.123.763 EUR	-1.898.248 EUR	+0 EUR	+ 849.376 EUR
	↗ Zinsen steigen +2% / 2 Jahre	-19.461.154 EUR	-1.785.636 EUR	+0 EUR	+ 766.416 EUR
Sicherungsfall tritt nicht ein	→ keine Veränderung konstant	+0 EUR	+0 EUR	+0 EUR	+ 713.888 EUR
	↘ Zinsen sinken -0,5% / 2 Jahre	+2.066.201 EUR	+158.922 EUR	+0 EUR	+ 474.138 EUR

*Zinsbelastung (-) oder -entlastung (+) aus Darlehensportfolio gegenüber konstante Zinsen

Die in der Tabelle dargestellte aktive Zinssteuerung besteht aus zwei zusätzlichen Verträgen. Das ursprüngliche Darlehensportfolio der Stadt Rödermark bleibt unverändert. Hinzu kommen zwei Zinstauschverträge (Festzinszahler-Swap und Festzinsempfänger-Swap). Aus den Zinstauschverträgen sollen Zahlungen generiert werden, die den der Stadt Rödermark entstehenden Zinsaufwand reduzieren. Der Festzinszahler-Swap sichert die im Portfolio enthaltenen, variabel verzinslichen Darlehen gegen steigende Zinsen und der Festzinsempfänger-Swap senkt die Zinslast in den festverzinslichen Darlehen bei sinkenden Zinsen. Beide Verträge sind zu jedem Zeitpunkt kündbar und verändern das Darlehensportfolio nicht.

Der Umgang mit derivativen Finanzgeschäften ist für Hessen in den „Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten“ geregelt. Nach Ziffer 10 der Richtlinie *sind derivative Finanzierungsinstrumente nur als Zinssicherungsgeschäfte für bestehende Kredite oder für beabsichtigte Kreditaufnahmen im Rahmen einer beschlossenen Investitionsplanung zulässig. Auch dann sind grundsätzlich Zurückhaltung und eine eingehende, fachkundige und dokumentierte Beratung angebracht.*

Nach Ziffer 11 der Richtlinie *erlässt die Gemeindevertretung allgemeine Richtlinien, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlage durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln, sofern Kommunen den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente beabsichtigen.*

Gemäß Ziffer 12 der Richtlinie *bedürfen Zinssicherungsgeschäfte keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.*

Um den Anforderungen der Richtlinie Rechnung zu tragen, soll ein Beratervertrag mit einem bankenunabhängigen Unternehmen abgeschlossen werden. Die Beratung erfolgt in der Form, dass Ausgestaltung der Zinssicherungsverträge vom Berater finanzmathematisch erarbeitet und der Stadt Rödermark zum Abschluss vorgeschlagen werden.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt, dass es sich bei den Zinstauschverträgen um keinerlei Spekulation handelt. Durch die Bindung an das Grundgeschäft (die bereits laufenden Darlehen) erfolgt ausschließlich eine Absicherung der Zinsbindungsstruktur. Andernfalls wäre der Umgang mit Zinsverträgen gemäß den Richtlinien des Landes nicht zulässig.

Bei dem Berater handelt es sich um ein renommiertes Unternehmen, das der Stadt Rödermark seit vielen Jahren bekannt ist. Es wurden fünf Referenzkunden in Hessen benannt, mit denen mittlerweile gesprochen wurde. Alle fünf haben bestätigt, dass die Sicherungsinstrumente greifen und prognostizierte Erfolge eintreten.

Um auch die zweite Anforderung der Richtlinie des Landes erfüllen zu können ist ein Entwurf der von der Stadtverordnetenversammlung zu erlassenden Richtlinien beigelegt. Er ist an die Musterrichtlinie des Deutschen Städtetags angelehnt und an die Erfordernisse für Hessen angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Absicherung des Darlehensportfolios der Stadt Rödermark zur Minimierung von Zinsrisiken zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, eine entsprechende Richtlinie, in Anlehnung an den in der Anlage befindlichen Entwurf, zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen

Entwurf einer Richtlinie für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement bei der Stadt Rödermark

Richtlinie für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement bei der Stadt Rödermark

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

2. Allgemeine Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement

2.1 Ziele des Derivateinsatzes

2.2 Konnexität

2.3 Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes

3. Besondere Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement

3.1 Marktbeobachtung

3.2 Zinsmeinung

4. Zuständigkeit und Anforderungen an die Organisation eines kommunalen Zins- und Schuldenmanagements

4.1 Zuständigkeit

4.2 Organisation

5. Verfahren beim Abschluss von Finanzderivaten

5.1 Grundsätze der Angebotseinholung und Vergabe

5.2 Form und Fristen der Angebotseinholung

5.3 Angebotsauswertung

5.4 Derivatabschluss/Zuschlag

5.5 Abwicklung des Derivatgeschäfts

6. Risikomanagement und Risikostreuung

6.1 Organisation

6.2 Zulässige Finanzderivate

6.3 Kontrahentenlimite

6.4 Rechtsrisiko

6.5 Identifizierung und Quantifizierung von Risiken

6.6 Verlustrisiko

7. Dokumentation und Berichtswesen

7.1 Dokumentation

7.2 Berichtswesen

8. Verfahren für die Änderung und die Beendigung von Derivatgeschäften

9. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Einsatz von Zinsderivaten im Rahmen des Schuldenportfolios im städtischen Haushalt sowie dem Wirtschaftsplan der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark.

2. Allgemeine Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement

2.1 Ziele des Derivateinsatzes

Gemäß Derivaterlass vom 18.02.2009 des Landes Hessen sind Ziele eines Derivateinsatzes im Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Rödermark die

- sparsame und / oder wirtschaftliche Gestaltung bestehender oder künftig abzuschließender Verbindlichkeiten,
- Verminderung bestehender Zinsausgaben sowie die Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft,
- Begrenzung und Steuerung von Zinsänderungsrisiken,
- Optimierung des Schuldenportfolios und Umsetzung der individuellen Risikostrategie,
- Aufrechterhaltung von Kontinuität und Planbarkeit der Zinsausgaben.

2.2 Konnexität

Der Einsatz von Finanzderivaten lässt die Kredite als Grundgeschäft unberührt. Daher fordert die Konnexität, dass ein Finanzderivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist. Die Stadt verwendet Finanzderivate ausschließlich zur Sicherung des Schuldenportfolios. Der Einsatz von Finanzderivaten zu spekulativen Zwecken ist nicht zugelassen.

Bilden Investitionskredite und Kassenkredite die Grundgeschäfte, so erfüllt die Stadt die Konnexitätsanforderungen

- indem Volumen und Laufzeiten der eingesetzten Derivate die des zu sichernden Portfolios nicht überschreiten,
- bei Kreditneuaufnahmen dadurch, dass nur im Haushaltsjahr bereits aufgenommene oder in Aufnahme befindliche Kredite abgesichert werden, oder solche Kredite, für die eine Gesamt- oder Einzelgenehmigung vorliegt (soweit erforderlich).

Es können mehrere Derivate auf ein Grundgeschäft abgeschlossen werden, wenn sich die Derivate in ihren risikobezogenen Wirkungen ausgleichen. Fehlende Konnexität lässt die Wirksamkeit der eingesetzten Derivate zwar unberührt, veranlasst aber eine interessewahrende Anpassung der eingesetzten Derivate.

2.3 Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes

Der Einsatz von Finanzderivaten im Zins- und Schuldenmanagement begründet sich aus der Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Er ist wirtschaftlich, wenn die beabsichtigten Ziele im Sinne von Ziffer 2.1 (z. B. Zinssicherungen) ganz oder teilweise erreicht wurden. Im Fokus steht dabei nicht das einzelne Finanzderivat, sondern die Portfolioentwicklung im Betrachtungszeitraum.

3. Besondere Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten

3.1 Marktbeobachtung

Der Einsatz von Finanzderivaten erfordert eine nachhaltige Beobachtung der Zins-, Geld- und Kapitalmärkte. Die Stadt verwendet zur Marktbeobachtung Analysen, Bewertungen und Informationen externer Finanzdienstleister, sowie das Internet.

3.2 Zinsmeinung

Finanzderivate sollen, unabhängig von Zinsmeinungen, so eingesetzt werden, dass auch bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen die Ziele des Zins- und Schuldenmanagements nicht ernsthaft beeinträchtigt und der Haushalt keinen untragbaren Risiken ausgesetzt wird, bzw. die im Haushalt vorhandenen Risiken nicht unangemessen vergrößert werden.

4. Zuständigkeit und Anforderungen an die Organisation eines kommunalen Zins- und Schuldenmanagements

4.1 Zuständigkeit

Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Magistrat die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen, gemäß § 50 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 HGO, übertragen (Beschluss vom 14.07.1998).

Der Einsatz von Finanzderivaten ist weder eine Kreditaufnahme noch ein kreditähnliches Rechtsgeschäft und bedarf daher grundsätzlich nicht der Genehmigung durch die Kommunal- und Finanzaufsicht.

Über den Abschluss von Derivatgeschäften entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zusammen mit dem Ersten Stadtrat/der Ersten Stadträtin oder einem weiteren Stadtrat/einer weiteren Stadträtin, in der vom Magistrat jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode beschlossenen Reihenfolge. Die Umsetzung/Abwicklung der Derivategeschäfte erfolgt anschließend durch den Fachbereich Finanzen.

4.2 Organisation

Die Verwaltungsführung stellt sicher, dass die für die Sachbearbeitung zuständigen Mitarbeiter einschlägige Kenntnisse über Produkte, Wirkungen und deren Chancen-Risiken-Profil haben. Vor Geschäftsabschluss ist die Beratung einer fachkundigen Hausbank und/oder externer Dienstleister einzuholen.

5. Verfahren beim Abschluss von Finanzderivaten

5.1 Grundsätze der Angebotseinholung und Vergabe

Um sicherzustellen, dass die Konditionen des Finanzderivats marktgerecht sind, sind Vergleichsangebote einzuholen. Dies kann auch durch einen fachkundigen und unabhängigen Dienstleister erfolgen. Die Angebotseinholung enthält in Abhängigkeit von dem abzuschließenden Derivat alle für die Struktur relevanten und vom Kontrahenten für die Preisfindung benötigten Daten.

5.2 Form und Fristen der Angebotseinholung

Die Angebotseinholung erfolgt grundsätzlich per FAX, PC-FAX oder E-Mail. Erfolgt die Angebotseinholung (fern-)mündlich, sind Angebotseinholung und Rückantwort in vergleichbarer Weise zu dokumentieren. Tonaufzeichnungen sind aufzubewahren. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs) mit Datum und Uhrzeit versehen.

5.3 Angebotsauswertung

In der Angebotsauswertung werden alle Angebote dokumentiert.

5.4 Derivatabschluss / Zuschlag

Bewegt sich das Angebot des ausgewählten Kontrahenten im Rahmen der Abschlussermächtigung, so erfolgt der Zuschlag unverzüglich im Anschluss an die Angebotsauswertung. Zuständig für den Zuschlag ist der beauftragte Dienstleister im Einvernehmen mit der Stadt.

Die Zuschlagserteilung kann fernmündlich, per FAX, PC-FAX oder E-Mail erfolgen; sie ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Mit Zuschlag ist eine unverzügliche Abschlussbestätigung durch den Kontrahenten zu verlangen und mit dem erstellten Händlerzettel abzugleichen.

5.5 Abwicklung des Derivatgeschäftes

Die Stadt prüft die Geschäftsunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Zudem, ob die Größenordnung des Abschlusses im Rahmen der Ermächtigung liegt, ob marktgerechte Bedingungen vereinbart und ob Abweichungen von Beschaffungsstandards erkennbar sind. Nach Prüfung und Bestätigung übernimmt die Verwaltung die Erfassung und die weitere Dokumentation.

6. Risikomanagement und Risikostreuung

6.1 Organisation

Die Verantwortlichkeit für das Aufgabengebiet „Zinssicherung“ liegt bei dem/der für den Fachbereich Finanzen zuständigen Leiter/in. Er/Sie bedient sich dabei der Unterstützung der Fachabteilung Finanzen/Controlling

6.2 Zulässige Finanzderivate

Im Zins- und Schuldenmanagement werden ausschließlich folgende Zinsderivate eingesetzt:

- Zinsswaps und Forward-Swaps für feste und für variable Zinsverpflichtungen
- Swap-Optionen
- Caps und Floors

6.3 Kontrahentenlimite

An die Bonität der Kontrahenten sind die höchsten Anforderungen zu stellen. Geschäftsabschlüsse werden deshalb nur mit Kontrahenten getätigt, die bei Abschluss des Derivategeschäfts

- der gesetzlichen Banken- und Börsenaufsicht unterliegen,
- die einer Sicherungseinrichtung des Deutschen Bankgewerbes oder einer vergleichbaren Einrichtung angehören,
- bei denen keine Interessenkollision zu befürchten ist.

6.4 Rechtsrisiko

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken aus vielfältigen Kontrakten verwendet die Stadt ausschließlich den „Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“.

6.5 Identifizierung und Quantifizierung von Risiken

Risiken müssen transparent gemacht, analysiert, gemessen und bewertet werden. Der Stadt stehen auf Basis des Risikomanagement-Systems des beauftragten Dienstleisters zur Identifizierung und Quantifizierung von Risiken zur Verfügung:

- Der Marktwert der im Portfolio enthaltenen Derivate,
- die Zinsrisiken aus den festgelegten Risikoszenarien sowie
- Informationen über den Marktwert der Derivate.

Informationen über den Marktwert der Derivate liefert monatlich der beauftragte Dienstleister oder der Kontrahent. Informationen über die Zinsrisiken aus den festgelegten Risikoszenarien liefert bei Adjustierung und zu den Strategietermen (mindestens halbjährlich) der beauftragte Dienstleister.

6.6 Verlustrisiko

Zur Begrenzung und Steuerung von Risiken aus der Portfoliostruktur wird ein Limit für die eingesetzten Finanzinstrumente, die nicht in Sicherheitsbeziehung stehen (vgl. §254 HGB), in Höhe von 200.000 Euro festgesetzt.

Wird dieses Limit überschritten, ist ggf. unter Einbindung eines fachkundigen, unabhängigen externen Dienstleisters zu überlegen, ob unter Abwägung sämtlicher Aspekte der Zinssteuerung (Zinszahlungen für das gesamte Kreditportfolio, Zinsrisiko usw.), eine Anpassung der Strategie an das geänderte Marktumfeld zu ergreifen ist.

Wenn sich die Auflösungspreise der Finanzinstrumente aufgrund der geänderten Zinssituation zwar negativ entwickeln, die Zinslast für das Kreditportfolio sich jedoch – insgesamt betrachtet – reduziert, handelt es sich nicht um eine Limitverletzung.

7. Dokumentation und Berichtswesen

7.1 Dokumentation

Der Abschluss eines Derivatgeschäftes wird insbesondere durch folgende Unterlagen aktenkundig gemacht:

- Die risikomindernde oder finanziell vorteilhafte Wirkung des Finanzderivats auf Grundlage der vorgenommenen Auswertungen (Handlungsvorschlag),
- Informationen zu den Angeboten,
- Abschlussbestätigung / Einzelvertrag des Kontrahenten über das Finanzderivat, Angabe des zugrunde liegenden Basisgeschäfts zum Nachweis des Grundgeschäftsbezugs.

7.2 Berichtswesen

Das Berichtswesen der Stadt umfasst den Bestand und die Entwicklung der im Portfolio enthaltenen Finanzderivate. Zuständig für die Erstellung der Berichte ist der beauftragte Dienstleister. Die vorstehenden Berichte werden monatlich erstellt und dem Fachbereich Finanzen zur Verfügung gestellt. Dem für Finanzen zuständigen Ausschuss ist halbjährlich, nach durchgeführtem Adjustierungstermin, über die Entwicklung zu berichten.

8. Verfahren für die Änderung und die Beendigung von Derivatgeschäften

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Finanzderivat inhaltlich verändert oder ein Derivatgeschäft beendet wird.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 10. Dezember 2014 in Kraft.

Rödermark, den 09. Dezember 2014

Kern, Bürgermeister

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0251/14_1 AZ: I/6/1 Ha 610-102 Datum: 20.11.2014 Verfasser: Ha
Aufstellungsbeschluss für den Bereich des Ortskerns Urberach (Teilbereich aus Bebauungsplan B 1.2 "Ortskern Urberach")	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.11.2014	Magistrat
26.11.2014	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
27.11.2014	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
09.12.2014	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Für den Bereich des Ortskerns Urberach soll in Teilbereichen der Bebauungsplan B1.2 „Ortskern Urberach“ überplant werden.

Dies geschieht, um die Strukturen des alten Ortskerns zu erhalten und um neue Gebäude gestalterisch in das Ensemble der bestehenden Bebauung zu integrieren. Um das Ortsbild zu erhalten und nachhaltig attraktiv weiter entwickeln zu können, sind bauplanerische Regelungen, wie z.B. Festlegung der Traufhöhe, Dachneigung, Gesamtgebäudehöhen etc. erforderlich.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan, der der Innenentwicklung dient, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung B 1.6 „Ortskern Urberach“.

Mit der der Erstellung des Bebauungsplans soll das Planungsbüro für Städtebau in Groß-Zimmern beauftragt werden.

Die Kosten für die Beauftragung der Bestandsaufnahme des derzeitigen baulichen Sachstandes werden durch vorhandene Haushaltsmittel gedeckt. Vor der weiteren Beauftragung erfolgen die Ermittlung der exakten Kosten des Verfahrens und die Erstellung einer entsprechenden separaten Beschlussvorlage.

Die Abgrenzung des Gebietes ist aus der Anlage Karte Bebauungsplan B 1.2 und andere ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. S. 1548) geändert worden ist, die Aufstellung des Bebauungsplanes B 1.6 „Ortskern Urberach“.

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem geplanten Geltungsbereich ergeben, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Planungsbüro für Städtebau in Groß-Zimmern beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

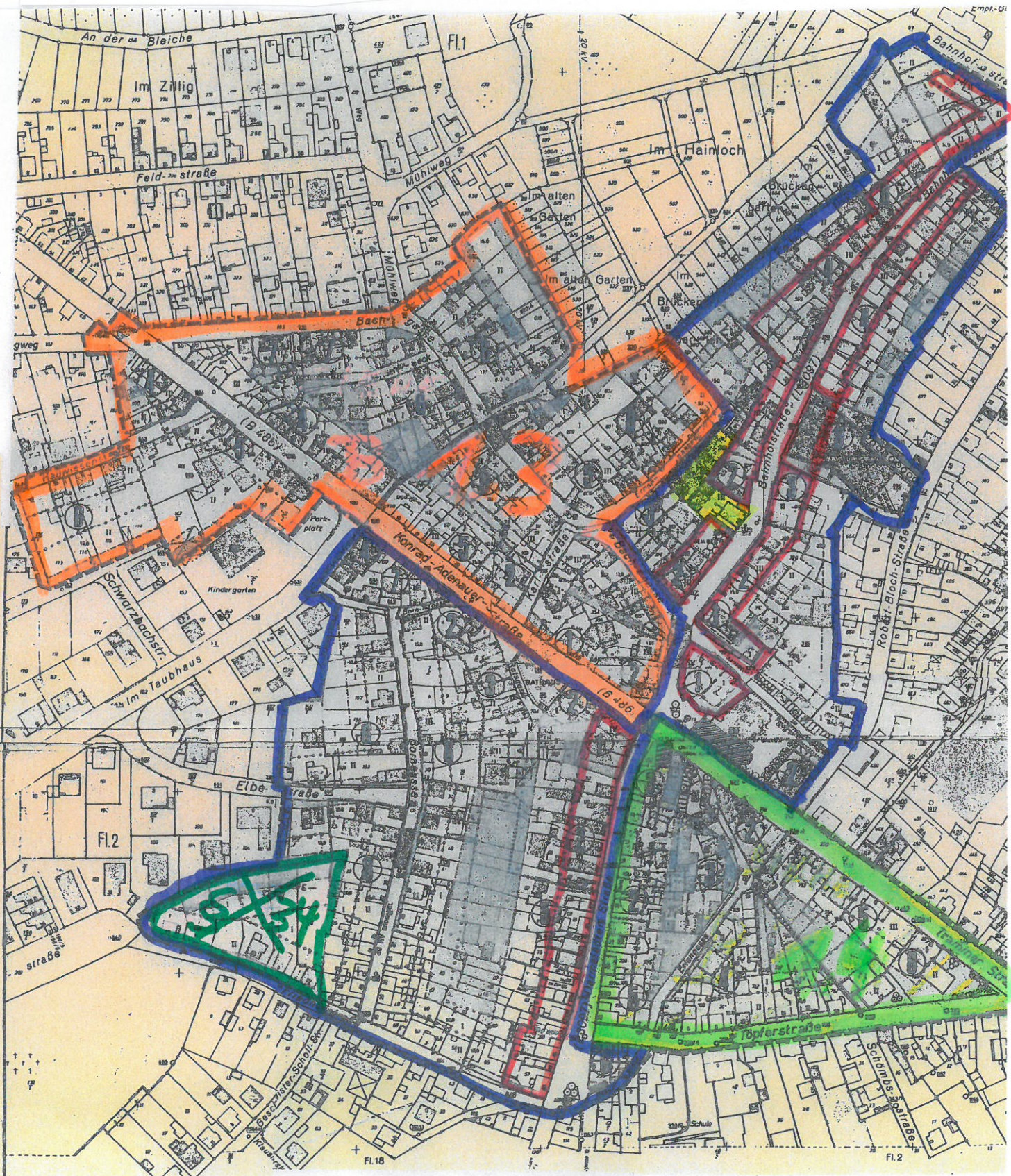
JA

Die Kosten für die Beauftragung der Bestandsaufnahme des derzeitigen baulichen Sachstandes werden durch vorhandene Haushaltsmittel gedeckt. Vor der weiteren Beauftragung erfolgen die Ermittlung der exakten Kosten des Verfahrens und die Erstellung einer entsprechenden separaten Beschlussvorlage.

Anlage:

Bebauungsplan B 1.2 und andere

- B 1.2 „Ortskern“
- B 1.6 „Ortskern Urberach“ (zu überplanender Teil)
- B 1.3 „Ortskern Urberach Konrad-Adenauer-Straße/Bachgasse“
- B 1.4 „Ortskern Urberach Traminer Straße/Darmstädter Straße“
- B 1.5 „Ortskern Urberach – Erbsengasse“



Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 17.11.2014 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Hans-Jürgen Daum</i> <i>Michael Gensert</i>										
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen											
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>17.11.2014</td><td>Magistrat</td></tr><tr><td>25.11.2014</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>27.11.2014</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>09.12.2014</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	17.11.2014	Magistrat	25.11.2014	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	27.11.2014	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	09.12.2014	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium										
17.11.2014	Magistrat										
25.11.2014	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur										
27.11.2014	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
09.12.2014	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Der § 4c der Hessischen Gemeindeordnung sieht folgendes vor:

„§ 4c HGO – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

Der Gesetzgeber hat damit in der Hessischen Gemeindeordnung die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben in der Gemeinde als Soll-Vorschrift festgeschrieben. Soll-Vorschriften gelten immer als “in der Regel umzusetzende Vorschriften”. Es gibt für die Stadt Rödermark keinen Grund und kein Hindernis, von dieser Regel abzuweichen.

Es ist an der Zeit, die Partizipation an Planungen und Entscheidungen in der Gemeinde auf die zukünftige Generation und damit das Blickfeld der Planungen und Entscheidungen auszuweiten auf die junge Generation, ihre Bedürfnisse und Interessen. Sie sind diejenigen, die in Zukunft mit den Folgen der Entscheidungen leben müssen, die heute getroffen werden und sollten aus diesem Grund in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Hierfür sind geeignete Beteiligungsformen zu finden, diese gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen als Akteure zu diskutieren.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

- Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen sind.
- Hierzu soll in einen Dialog mit den genannten eingetreten werden mit dem Ziel, geeignete Organisations- und Beteiligungsformen zu finden, diese zu etablieren und langfristig zu sichern.
- An diesem Dialog sind alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Institutionen und Organisationen zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung :